

BVG/0009/2017

Fachbereich: Parteienantrag BVG

Az:

Datum: 17.11.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	28.11.2017	Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung	30.11.2017	Entscheidung	
Ortsbeirat Umstadt	27.11.2017	Vorberatung	

Antrag auf Überarbeitung und Ergänzung der Satzung über die Bebauung und Gestaltung der Innenstadt der Stadt Groß-Umstadt vom 29.11.1976/21.05.1979

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, zu veranlassen, dass die Satzung über die Bebauung und Gestaltung der Innenstadt von Groß-Umstadt überarbeitet und ergänzt wird.

Begründung:

Die Präambel zur bestehenden Satzung lautet:

„Der historische Stadtkern der Stadt Groß-Umstadt ist ein vortreffliches Denkmal der Stadtbaukunst des Mittelalters. Die Erhaltung und Pflege des alten Stadtbildes ist daher eine besondere Verpflichtung der städtischen Körperschaften.“

Die jetzt noch gültige Satzung stammt aus dem Jahre 1976 bzw. wurde zuletzt geändert im Jahre 1979. Seitdem hat es viele Neuentwicklungen bei Baumaterialien, geänderte Vorschriften zum Denkmalschutz, neue technische Entwicklungen (Photovoltaik, Solarthermie, Antennen in Schüsselform usw.) und auch neue Arten der Sondernutzung von öffentlichen Flächen gegeben hat, die aus unserer Sicht eine Überarbeitung und Ergänzung der alten Satzung unbedingt erforderlich machen. Zudem ist in der Vergangenheit sicher auch die eine oder andere Vorschrift aus der Gestaltungssatzung gewollt oder ungewollt nicht mehr eingehalten worden (z.B. Haustüren nur aus heimischen Hölzern, Garagentore nur mit Holzaußendopplung usw.).

Aktueller Anlass für unseren Antrag waren die Unklarheiten in Zusammenhang mit der Gestaltung von gastronomischen Sondernutzungen (Außenbewirtschaftungen) in den letzten Jahren. Außenbewirtschaftung kannte man 1979 kaum, denn da saß keiner beim Essen oder Kaffeetrinken auf der Gasse. Heute ist das erfreulicherweise auch in Groß-Umstadt weit verbreitet und prägt so auch ganz wesentlich das Stadtbild.

Um zukünftige Unklarheiten und Unsicherheiten für diesen Bereich auszuräumen, sollte ein zusätzlicher Paragraph „Gestaltung von Sondernutzungen“ in die überarbeitete Satzung aufgenommen werden. Gleiches gilt für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen. Deshalb sollte auch dafür ein Paragraph „Anlagen zur Energiegewinnung“ ergänzt werden.